

## Allgemeine Geschäftsbestimmungen

November 2019

### Inhaltsverzeichnis

---

A	Kundeninformation im Rahmen der Aufnahme und Führung einer Geschäftsbeziehung .....	2
B	Infoschreiben über die Folgen der Aufklassierung .....	9
C	Information über die Grundsätze für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten .....	11
D	Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumente im Rahmen der Vermögensverwaltung (Execution Policy) .....	12
E	Beschwerdeformular .....	14
F	Politisch exponierte Personen – Definition .....	16
G	Datenschutzhinweise für Kunden aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes .....	17
H	Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	21

## A Kundeninformation

Unifinanz Trust reg. ist eine von der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA) konzessionierte, unabhängige Vermögensverwaltungsgesellschaft und zugleich eine Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II-Richtlinie). Unifinanz Trust reg. ist hinsichtlich Regulierung und Aufsicht mit Wertpapierfirmen aus EU-Mitgliedstaaten gleichgestellt.

### 1 Informations- und Aufklärungspflicht

Unifinanz ist gesetzlich verpflichtet, ihren Kunden und potenziellen Kunden angemessene Informationen über Unifinanz und ihre Dienstleistungen, die Finanzinstrumente und die vorgeschlagenen Anlagestrategien, Ausführungsorte sowie Kosten und Gebühren zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sollen sicherstellen, dass Kunden nach vernünftigem Ermessen die genaue Art und die Risiken der Dienstleistungen und der angebotenen Finanzinstrumente verstehen können.

Sämtliche relevanten Informationen betreffend Finanzinstrumente und deren Risiken können der Broschüre des liechtensteinischen Bankenverbandes über Risiken im Effektenhandel entnommen werden, welche unter <https://www.bankenverband.li/bankkunden/anlegerschutz> abgerufen werden können. Unifinanz stellt dem Kunden auf Anfrage gerne eine Broschüre in Hardcopy oder PDF zur Verfügung.

#### Kundenkommunikation:

Die Kontaktdaten sind wie folgt:

UNIFINANZ Trust reg.  
Austrasse 79  
LI-9490 Vaduz

Telefonnummer: +423 237 47 60  
Telefaxnummer: +423 237 47 67  
E-Mail: [info@unifinanz.li](mailto:info@unifinanz.li)  
[www.unifinanz.li](http://www.unifinanz.li)

Kunden können jederzeit in Deutsch oder Englisch mit Unifinanz kommunizieren.

Die weitere Kommunikation zwischen Unifinanz und ihren Kunden wird im Vermögensverwaltungsvertrag geregelt. Unifinanz weist ausdrücklich darauf hin, dass die Verwendung von E-Mails in Bezug auf die Vertraulichkeit gewisse Risiken beinhaltet.

### 2 Aufsichtsbehörde

Unifinanz hat eine Bewilligung als Vermögensverwaltungsgesellschaft gemäss Art. 9 VVG und untersteht der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (kurz FMA), Landstrasse 109, Postfach 279, FL-9490 Vaduz ([www.fma-li.li](http://www.fma-li.li)).

Als Mitglied des Vereins unabhängiger Vermögensverwalter Liechtenstein ([www.vuvl.li](http://www.vuvl.li)) untersteht Unifinanz so- dann dessen Standesrichtlinien.

### **3 Kundeneinstufung**

Die Kundeneinstufung erfolgt gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 7 bis 9 sowie Anhang 1 VVG iVm Art. 12 VVO. Unifinanz möchte darüber informieren, dass sie ihre Kunden in der Regel als nicht-professionelle Kunden einstuft, da diese damit in den Genuss des höchst möglichen Schutzniveaus kommen. Ausgenommen hiervon sind Kunden, welche von Gesetzes wegen als professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien klassifiziert werden (Anhang 1 VVG). *Hierzu gehören insbesondere Banken, Wertpapierfirmen, Vermögensverwaltungsgesellschaft, sonstige zugelassene und beaufsichtigte Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaft, Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaft, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaft, sonstige institutionelle Anleger, grosse Unternehmungen, Regierungen, Gemeinden [...].*

Eine Aufklassierung (Senkung des Schutzniveaus) bzw. Herabklassierung (Erhöhung des Schutzniveaus) ist auf Antrag möglich, sofern die Kriterien für eine solche erfüllt werden. Unifinanz stellt auf Anfrage gerne weitere Informationen hierfür zu Verfügung. Ein Informationsschreiben über die Folgen der Aufklassierung kann Kapitel B der Allgemeinen Geschäftsbestimmungen entnommen werden.

### **4 Kundenreporting und Rechnungslegung**

Die Details zur Berichterstattung und Rechnungslegung sind dem jeweilig zwischen dem Kunden und Unifinanz abgeschlossenen Vertrag (nachfolgend Vertragswerk) zu entnehmen.

### **5 Massnahmen zum Schutz des anvertrauten Kundenvermögens**

Unifinanz erbringt lediglich Vermögensverwaltungs-, Beratungs- oder Überwachungsdienstleistungen. Unifinanz verwahrt selbst keine Finanzinstrumente der Kunden.

Unifinanz ist angeschlossener Teilnehmer am Anlegerentschädigungssystem, welches durch die Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (FL-0002.039.614-1) betrieben wird und EU-Recht entspricht. Weitere Informationen sind auf der Homepage der Stiftung unter [www.eas-liechtenstein.li](http://www.eas-liechtenstein.li) erhältlich.

### **6 Umgang mit Interessenkonflikten**

Die Grundsätze zum Umgang mit Interessenskonflikten können Kapitel C dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen entnommen werden.

#### Benchmark

Um die Leistungen der Vermögensverwaltung transparent darzustellen, verwendet Unifinanz soweit vereinbart als Bewertungsmethode eine sogenannte Benchmark. Die Benchmark unterscheidet sich für die jeweiligen Kundenportfolios und wird je nach Anlageziel und -strategie festgelegt.

Bei individuell zusammengestellten Depots und speziellen Wünschen des Kunden für die Anlagestrategie wird die Benchmark jeweils individuell mit dem Kunden vereinbart oder auf eine Benchmark verzichtet.

### **7 Anlageziele/Art der zulässigen Anlagen**

Die Anlageziele im Rahmen der Vermögensverwaltung (Portfoliomanagement) werden im Kundenprofil (bzw. Anlegerprofil) definiert, welches Teil des Vermögensverwaltungsvertrages ist. Die Art der zulässigen Anlagen ergibt sich ebenfalls aus dem Vermögensverwaltungsvertrag.

### **8 Bewertung von Finanzinstrumenten**

Unifinanz verwendet für die Bewertung der im Kundenportfolio gehaltenen Finanzinstrumente folgende Bewertungskriterien:

- Investmentfonds werden stets zu den von der jeweiligen Fondsgesellschaft veröffentlichten Anteilspreisen bewertet.
- Börsennotierte Wertpapiere werden jeweils zu den Kursen des Ausführungsplatzes/liquidesten Marktes in diesen Titeln ermittelt.
- Wenn für Finanzinstrumente kein Börsenkurs gestellt wird, wird der Verkehrswert unter Anwendung allgemeiner Bewertungsmaßstäbe ermittelt.
- Die Bewertungen der Finanzinstrumente im Kundenportfolio werden spätestens zu den vereinbarten Berichtszeitpunkten vorgenommen.

## 9 Anlageuniversum

Die im Rahmen der Dienstleistungserbringung zum Einsatz kommenden Finanzinstrumente werden auf Ihre Eignung in Bezug auf die spezifische Kundenklassifizierung und den Zielmarkt geprüft. Dies wird mittels der Aufklärungspflichten im Rahmen der Vertragsgestaltung sowie u. a. im Bereich der Anlageberatung mit einer Beratungsprotokollierung sichergestellt. Unifinanz konzentriert sich in der Wahl der Finanzinstrumente im Grundsatz auf Finanzinstrumente, welche für die Gesamtheit der Klientel geeignet sind.

### *Anlageklassen (Beispiele Umsetzungsart)*

- Liquidität
  - Kontokorrent (verschiedene Währungskonti)
  - Call- und Festgelder (Nostro/Vostro)
  - Geldmarktprodukte (idR über Kollektivanlagen)
- Anleihen (liquide Titel über Börse und OTC)
  - Regionen
    - Entwickelte Märkte (Einzel-/Kollektivanlagen, idR passiv)
    - Schwellenländer & Frontier Markets (idR nur über Kollektivanlagen, idR passiv)
    - Global (Einzel-/Kollektivanlagen, idR passiv)
  - Ausprägung
    - Klassische Anleihen (Einzel-/Kollektivanlagen, idR passiv)
    - Nullkuponanleihen
    - Wandelanleihen (idR nur über Kollektivanlagen, idR passiv)
    - Inflationsgeschützte Anleihen (idR nur über Kollektivanlagen, idR passiv)
    - Hochverzinsliche Anleihen (idR nur über Kollektivanlagen, idR passiv)
    - Annuitätenanleihen
    - Ewige Anleihen
  - Rating-Kategorien
    - Investment-Grade
    - Non-Investment Grade (idR Kollektivanlagen, idR passiv)
- Aktien (nach MSCI Welt über Börse)
  - Regionen (Einzel- und Kollektivanlagen, idR passiv)
    - Entwickelte Märkte
    - Schwellenländer & Frontier Markets
  - Sektoren (Einzel- und Kollektivanlagen, idR passiv)
    - MSCI Welt Sektoren (derzeit 11)
- Alternative Anlagen (Listed / Private Markets)
  - Grundsätzlich im Rahmen von VV und/oder Anlageberatungsleistungen nicht eingesetzt
- Strukturierte Produkte
  - Grundsätzlich im Rahmen von VV und/oder Anlageberatungsleistungen nicht eingesetzt
- Derivate / Futures
  - Nur zu Absicherungszwecken

Unifinanz bildet im Falle eines Einsatzes von Kollektivanlagen diese in der Regel über passive Produkte mit physischer Hinterlegung (keine synthetischen Produkte) ab und achtet auf eine risikoadäquate Diversifikation von

Produkt- und Emittentenrisiken. Unifinanz bietet weder Eigenprodukte an, noch findet ein aktiver Vertrieb für Produkte von Dritten statt.

## **10 Ausführung von Aufträgen**

Die Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen sind Kapitel D dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen zu entnehmen («Execution Policy»).

## **11 Kosten**

Die Kosten sind im Vertragswerk geregelt und können dort entnommen werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass dem Kunden aus der entsprechenden Dienstleistung im Zusammenhang mit den für ihn angeschafften Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen noch weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht vom Gesamtentgelt erfasst sind und ihm in Rechnung gestellt werden können.

Die Zahlungsweise erfolgt je nach Vereinbarung und Dienstleistung durch Abbuchung von dem Konto des Anlegers im Wege des Lastschriftverfahrens oder durch Vergütungsauftrag des Kunden an die Bank. Dem Kunden steht daher eine Widerspruchsmöglichkeit zu.

### **11.1 Ex-Ante Kostenausweis**

Für die Erbringung einer Dienstleistung mit Kostenfolge nach VVG sind in aller Regel mindestens zwei Parteien involviert. Im gegenständlichen Fall die depotführende Bank und Unifinanz als Dienstleister. Je nach Portfolio-Gestaltung können zudem indirekte Kosten entstehen. Diese werden durch den Einsatz von Finanzinstrumenten verursacht, welche in sich eine Kostennote tragen (bspw. Kollektivanlagen wie ETF's, strukturierte Produkte, Zertifikate usw.).

Unifinanz beschreibt nachfolgend anhand eines Beispiels aus der Dienstleistungskategorie Vermögensverwaltung die zu erwartenden Kostenbestandteile. Die gleichen Modelle kommen (abgesehen von der Gebührenhöhe) im Grundsatz auch bei Investment Controlling Mandaten zur Anwendung.

#### *11.1.1 Gebührennote Unifinanz*

Unifinanz Trust reg. bietet je nach Kundenkonstellation und Dienstleistungsbedarf zwei unterschiedliche Gebührenmodelle an (Klassisch / Performance Fee). Alle von Unifinanz offerierten Gebührenmodelle haben dabei einen volumenbasierten, nicht kumulativ degressiven und strategieabhängigen Charakter. Dadurch ist eine transparente und für den Kunden nachvollziehbare Gebührenstellung jederzeit gewährleistet. Die nachfolgenden Berechnungsbeispiele basieren auf einer Standard-Rendite-Strategie (ca. 25% Aktien und 75% festverzinsliche Produkte) mit einem Portfolio-Volumen von CHF 6 Mio. Unifinanz weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um ein fiktives Beispiel zur Erläuterung der Berechnungslogik ohne jegliche Berücksichtigung der individuellen Kundenkonstellation und/oder deren spezifischen Vereinbarungen handelt.

Modell Klassisch<sup>1</sup>

Differenzierung	<b>Strategie Rendite</b>		
Logik	Nicht kumulativ		
Basis	Total Assets		
Bankkosten	Exklusive		
Drittparteienkosten	Exklusive		
Basis Fee USD 5-10 Mio.	<b>0.700% p.a.</b>		
Preisgestaltung an einem konkreten Beispiel mit «positiver Performance» (in CHF)			
Total Assets in CHF ~	6'000'000.00	6'000'000.00	6'000'000.00
Erwartete Bruttorendite p.a.	2.50%	4.00%	6.00%
Erwartete Netto-Rendite p.a.	2.00%	3.50%	5.50%
Basis-Fee p.a. absolut	42'000.00	42'000.00	42'000.00
Total Fee p.a. (31.12.)	42'000.00	42'000.00	42'000.00

Preisgestaltung an einem konkreten Beispiel mit «negativer Performance» (in CHF)			
Total Assets in CHF ~	6'000'000.00	6'000'000.00	6'000'000.00
Erwartete Bruttorendite p.a.	-2.50%	-4.00%	-6.00%
Erwartete Netto-Rendite p.a.	-3.00%	-4.50%	-6.50%
Effektive Performance Fee p.a. (31.12.)	42'000.00	42'000.00	42'000.00
Total Fee p.a. (31.12.)	42'000.00	42'000.00	42'000.00

Modell Performance-Fee<sup>2</sup>

Differenzierung	<b>Strategie Rendite</b>		
Logik	Nicht kumulativ		
Basis	Total Assets		
Bankkosten	Exklusive		
Drittparteienkosten	Exklusive		
Basis-Fee USD 5-10 Mio.	<b>0.30% p.a.</b>		
Performance Fee p.a.	<b>15% p.a. -&gt; sofern kumulative Netto-Performance seit Mandatsstart positiv</b>		

Die Performance Fee wird quartalsweise zusammen mit der jeweiligen Grundgebühr in Höhe von 15% der erzielten positiven Netto-Performance p.a. (Brutto-Performance bereinigt um Gebühren der Bank sowie Wertflüsse (Einzahlungen/Einlieferungen oder Auszahlungen/Auslieferung) aller Art) geleistet. Die Performance Fee kommt jedoch nur zur Anwendung, wenn die seit Mandatsstart gemessene kumulierte Netto-Performance zum Abrechnungszeitpunkt positiv ist. Berechnungsgrundlage für die ausgewiesene Performance ist die Methodik nach Time Weighted Rate of Return (TWRR). Die Logik wird an einem Berechnungsbeispiel beschrieben.

<sup>1</sup> Fiskalische Abgaben sowie sonstige Gebühren Dritter (z.B. fremde Courtagen, Brokergebühren, Stempel, Börsengebühr etc.) werden seitens der Bank separat verrechnet und ausgewiesen

<sup>2</sup> Fiskalische Abgaben sowie sonstige Gebühren Dritter (z.B. fremde Courtagen, Brokergebühren, Stempel, Börsengebühr etc.) werden seitens der Bank separat verrechnet und ausgewiesen

Mit dieser Methodik wird das Mandat bei einer allfällig schwachen Marktlage zum Mandatsstart lediglich mit einer stark reduzierten Fix-Gebühr belastet. In positiven Marktphasen profitieren beide Vertragsparteien.

Preisgestaltung an einem konkreten Beispiel mit «positiver Performance» (in CHF)			
Total Assets in CHF ~	6'000'000.00	6'000'000.00	6'000'000.00
Erwartete Bruttorendite p.a.	2.50%	4.00%	6.00%
Erwartete Netto-Rendite p.a.	2.00%	3.50%	5.50%
Basis-Fee p.a. 0.30%	18'000.00	18'000.00	18'000.00
Performance Fee p.a. 15%	18'000.00	31'500.00	49'500.00
Total Fee p.a. (31.12.)	36'000.00	49'500.00	67'500.00

Preisgestaltung an einem konkreten Beispiel mit «negativer Performance» (in CHF)			
Total Assets in USD ~	6'000'000.00	6'000'000.00	6'000'000.00
Erwartete Bruttorendite p.a.	-2.50%	-4.00%	-6.00%
Erwartete Netto-Rendite p.a.	-3.00%	-4.50%	-6.50%
Basis-Fee p.a. 0.30%	18'000.00	18'000.00	18'000.00
Performance Fee p.a. 15%	0.00	0.00	0.00
Total Fee p.a. (31.12.)	18'000.00	18'000.00	18'000.00

### 11.1.2 Gebührennote Depotbank

Je nach Depotbank werden ebenfalls unterschiedliche Gebührenmodelle offeriert. Zur Vereinfachung konzentriert sich Unifinanz nachfolgend auf die Beschreibung von den aus ihrer Sicht mehrheitlich angewandten zwei Standard-Modellen (Brokerage / All-in).

#### Variante „Brokerage“

Unter dieser Variante wird seitens der Bank eine einzeltransaktions-basierte Gebührenstellung verstanden. D.h. im Grundsatz wird jede erbrachte Dienstleistung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften für sich eigenständig bepreist.

In der Regel sind dabei folgende Gebührenarten zu berücksichtigen:

- Wertschriftenverwaltungsgebühr (Depotgebühr)  
*wirksam auf Wertschriftenvolumen*
- Transaktionsgebühren für Kauf und Verkauf von Wertschriften (Courtage)  
*abhängig von Produktkategorie, Volumen und Art der Transaktion*

Neben den Eigengebühren der Bank können bei einer Transaktion und/oder das Halten von Wertschriften noch fiskalische Abgaben sowie sonstige Gebühren Dritter (z.B. fremde Courtage, Brokergebühren, Stempel, Börsengebühr etc.) entstehen, welche seitens der Bank transparent ausgewiesen und in der Regel direkt verrechnet werden.

#### Variante „All-in“

Anders als in der Variante Brokerage findet bei einer All-in Gebühr in der Regel eine Verschmelzung der bankeigenen Wertschriftengebühren für die zu erbringende Wertschriftenverwaltung und Transaktionsabwicklung statt. Unabhängig von Transaktionsvolumen und -Häufigkeit kommt der Kunde hierbei in den Genuss einer prozentualen, in aller Regel quartalsweise zu entrichtenden Fix-Gebühr.

- All-in Gebühr (Wertschriftenverwaltung und Transaktionskosten)  
*wirksam auf Total Assets, d.h. inkl. Cash*

Neben den Eigengebühren der Bank können bei einer Transaktion und/oder das Halten von Wertschriften noch fiskalische Abgaben sowie sonstige Gebühren Dritter (z.B. fremde Courtagen, Brokergebühren, Stempel, Börsengebühr etc.) entstehen, welche seitens der Bank transparent ausgewiesen und in der Regel direkt verrechnet werden.

### 11.1.3 Gesamt<sup>3</sup>

Die Gesamt-Gebührenkonstellation könnte anhand des beschriebenen Beispiels demzufolge wie folgt aussehen.

Kosten Bank	0.50% (All-in) p.a.	Exklusive fiskalische Abgaben und Kosten Dritter
Honorar Unifinanz	0.70% p.a.	am Beispiel «Modell 1 Klassisch», Strategie Rendite
Total 1	<b>1.20%</b> p.a.	<b>All-in</b> (Bank + Vermögensverwalter)
Produktkosten (TER)	0.40% p.a.	Bspw. durch den teilweisen Einsatz von Kollektivanlagen (Funds)
Total 2	1.60% p.a.	Auf Basis aktueller Umsetzung berechnet

### 11.2 Ex-Post Kostenausweis

Die individuell entstandenen Kosten werden über den jeweiligen Berichtszeitraum kundenspezifisch im laufenden Reporting ausgewiesen.

## 12 Beschwerdemanagement/Schlichtungsstelle

Zur Einreichung einer Beschwerde ist grundsätzlich das Formular gemäss Kapitel E dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen zu verwenden. Die Beschwerde ist nach Möglichkeit elektronisch an die obgenannte E-Mail-Adresse von Unifinanz einzureichen. Unifinanz wird sich bemühen, sämtliche relevanten Beweismittel und Informationen bezüglich der Beschwerde zusammenzutragen und zu prüfen. Der Beschwerdeführer wird innerhalb von 20 Tagen eine Stellungnahme zu seiner Beschwerde erhalten.

Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit, zusätzlich mit seinem Anliegen an die untenstehende Schlichtungsstelle zu gelangen. Es wird jedoch empfohlen, zunächst die Stellungnahme von Unifinanz abzuwarten.

### Liechtensteinische Schlichtungsstelle

Dr. Peter Wolff, Rechtsanwalt  
Postfach 343  
Mitteldorf 1  
9490 Vaduz

Telefon +423 238 10 30  
Fax +423 238 10 31  
info@schlichtungsstelle.li

Die Schlichtungsstelle ist weder ein Gericht noch verfügt sie über Rechtsprechungsbefugnis. Sie fördert vielmehr das Gespräch zwischen den involvierten Parteien und unterbreitet ihnen eine Verhandlungslösung. Da die Parteien an den Vorschlag der Schlichtungsstelle nicht gebunden sind, steht es ihnen frei, diesen anzunehmen oder andere, zum Beispiel rechtliche Massnahmen zu ergreifen.

## 13 Unabhängige Anlageberatung

Unifinanz erbringt ausschliesslich eine unabhängige Anlageberatung. Hierfür bewerten wir eine ausreichende Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten, die hinsichtlich ihrer Art, Produkthanbietern oder Emittenten diversifiziert sein müssen, damit die Anlageziele des Kunden in geeigneter Form erreicht werden können. Dieses Auswahlverfahren wird regelmässig durch interne Kontrollen einer Beurteilung unterzogen. Die Palette an

<sup>3</sup> Fiskalische Abgaben sowie sonstige Gebühren Dritter (z.B. fremde Courtagen, Brokergebühren, Stempel, Börsengebühr etc.) werden seitens der Bank separat verrechnet und ausgewiesen



Finanzinstrumenten ist nicht auf solche beschränkt, welche von Unifinanz selbst oder von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zu ihr stehen bzw. von anderen Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, zu denen Unifinanz enge rechtliche oder wirtschaftliche Beziehungen, wie etwa Vertragsbeziehungen unterhält, dass das Risiko besteht, dass die Unabhängigkeit der Beratung beeinträchtigt wird.

Im Rahmen der Anlageberatung wird Unifinanz geeignete Empfehlungen für die Anschaffung, Veräusserung oder das Halten von Finanzinstrumenten abgeben. Unifinanz stützt sich bei der Erbringung ihrer unabhängigen Anlageberatung auf ein definiertes Anlageuniversum, welches in den Investmentprozess zur Sicherstellung einer laufenden Überwachung eingebunden ist. Eine Eignungsprüfung ist sichergestellt und wird periodisch in den Kundenreportings ausgewiesen. Unifinanz steht weder rechtlich noch wirtschaftlich in Abhängigkeit zu Unternehmen, Produktanbietern oder Emittenten, welche das Anlageuniversum beschreiben oder auch allenfalls mitgestalten.

### **13 Zuwendungen**

Die Grundsätze zum Umgang mit Zuwendungen werden in Kapitel C („Information über die Grundsätze zur Vermeidung von Interessenskonflikten“) der Allgemeinen Geschäftsbestimmungen ausgeführt.

### **14 Sorgfaltspflichten**

Unifinanz untersteht den Vorschriften nach Art. 3 Abs. 1 Bst. i des liechtensteinischen Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG). Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung muss die Identität des Vertragspartners (VP) und der wirtschaftlich berechtigten Person(en) (WB) festgestellt und überprüft sowie ein Geschäftsprofil erstellt werden. Sämtliche Geschäftsbeziehungen und Transaktionen müssen in der Folge je nach Risikokategorisierung laufend überwacht werden. Als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken gelten u.a. Kundenbeziehungen mit politisch exponierten Personen, erkennbaren komplexen Strukturen, Wohnsitz des WB/VP in einem Land mit erhöhten geografischen Risiko oder strategischen Mängeln sowie bei einem hohen Transaktionsvolumen. Die Definition einer politisch exponierten Person (PEP) kann Kapitel F dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen entnommen werden.

### **15 Umgang mit Daten**

Unifinanz verarbeitet Daten des Kunden nach den Grundsätzen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des liechtensteinischen Datenschutzgesetzes. Die Datenschutzhinweise für Kunden können Kapitel G dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen entnommen werden.

## **B Informationsschreiben über die Folgen der Aufklassierung**

Kunden, welche als nichtprofessionelle Kunden klassiert sind, können auf Antrag und Prüfung von Unifinanz als professionelle Kunden klassiert werden (Aufklassierung/Herabsetzung des Schutzniveaus). Die Voraussetzungen sind in Art. 12 der Vermögensverwaltungsverordnung (VVO) iVm mit Anhang 1 des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG) aufgeführt.

Die Aufklassierung in einen professionellen Kunden hat die Herabsetzung des Schutzniveaus zur Folge. Nachstehend sind die wesentlichen Änderungen aufgeführt.

- Erleichterungen beim Abschluss von Finanzsicherheiten in Form von Rechtsübertragungen (Art. 7c Abs. 8 VVG)
- Erleichterungen beim Anbieten von Paket-Lösungen (Art. 16 Abs. 9 VVG)
- Kein Eignungsbericht für professionelle Kunden im Rahmen der Portfolioverwaltung (Art. 19 Abs. 2 VVG)
- Keine Erklärung zur Geeignetheit für professionelle Kunden im Rahmen der Anlageberatung (Art. 19 Abs. 3 VVG)

- Erleichterungen bei der Festlegung der Mitarbeiter-Vergütung (Art. 20 Abs. 3 VVG)
- Hinweis auf Prospekt muss nur gegenüber nichtprofessionellen Kunden gemacht werden (Art. 48 Abs. 3 DelVo 2017/565)
  
- Erleichterungen bei der Information über Kosten und Nebenkosten; gilt aber nicht für Portfolioverwaltung und Anlageberatung (Art. 50 Abs. 1 DelVo 2017/565)
- VVGes kann bei professionellen Kunden davon ausgehen, dass diese über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich der mit der Verwaltung des Portfolios verbundenen Risiken verfügen (Art. 54 Abs. 3 und Art. 56 Abs. 1 DelVo 2017/565)
- Keine Pflicht zum Verlustschwellenreporting bezüglich Einzelinstrumente (Art. 62 Abs. 2 DelVo 2017/565)
- Gilt nur bei der Ausführung von Aufträgen für nichtprofessionelle Kunden (Art. 66 Abs. 9 und Art. 67 Abs. 1/c DelVo 2017/565)

Als professioneller Kunde können Sie jederzeit bei Unifinanz eine Herabklassierung bzw. eine Erhöhung des Schutzniveaus wieder beantragen.

## C Information über die Grundsätze für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten

Unifinanz versucht die Interessen ihrer Kunden, Aktionäre und Mitarbeiter zu wahren und in Einklang zu bringen. Trotzdem lassen sich Interessenkonflikte bei Unifinanz, die für ihre Kunden eine Vielzahl von qualitativ hochwertigen Finanzdienstleistungen erbringt, nicht immer völlig ausschliessen. In Übereinstimmung mit Art. 7c Abs. 2 und Art. 20 des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG) sowie Art. 12 b der Vermögensverwaltungsverordnung (VVO) informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere Vorkehrungen zum Umgang mit möglichen Interessenkonflikten.

Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen Unifinanz, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, unseren vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Beratung, Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder Finanzanalyse beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmässiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

Um mögliche Interessenkonflikte von vornherein zu vermeiden, haben wir unter anderem folgende Massnahmen getroffen:

- Schaffung einer Compliance-Funktion in unserer Firma, welche für die Identifikation, Vermeidung und das Management möglicher Interessenkonflikte zuständig ist und welche angemessene Massnahmen ergreift, sofern diese notwendig sind;
- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung, z. B. durch Genehmigungsverfahren für neue Produkte;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- Die Abgrenzung von Geschäftsbereichen voneinander und gleichzeitige Steuerung des Informationsflusses untereinander (Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen);
- alle Mitarbeitenden, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, werden identifiziert und sind zur Offenlegung all ihrer Geschäfte in Finanzinstrumente verpflichtet;
- eine Regelung bezüglich der Eigengeschäfte unserer Organe und Mitarbeiter;
- Regelung über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen durch unsere Mitarbeiter;
- Bei Ausführung von Aufträgen handeln wir gemäss unserer Best-Execution-Policy bzw. der Weisung des Kunden;
- Höhere Gebühreneinnahmen führen nicht automatisch zu mehr Lohn;
- Laufende Schulungen unserer Mitarbeiter.

Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen sollten, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offenlegen.

Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie speziell hinweisen:

- Unifinanz kann erfolgsabhängige Provisionen und Fixentgelte an Dritte (z.B. Treuhänder) bezahlen, die uns Kunden zuführen. Die Zahlung würde in einem solchen Fall aus einem prozentualen Anteil der durch uns eingenommenen Vermögensverwaltungsgebühren bestehen. Diese Provisionen werden von den Dritten zur Verbesserung der Qualität ihrer Dienstleistungen gegenüber den Kunden verwendet.
- Im Rahmen der unabhängigen Anlageberatung (Art. 16 Abs. 4 VVG) sowie der Portfolioverwaltung (Art. 16 Abs. 5 VVG) ist es uns nicht gestattet, für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nicht-monetäre Vorteile einer dritten Partei anzunehmen und zu behalten. Sollte Unifinanz monetäre Zuwendungen erhalten, so werden jene in vol-

lem Umfang an den Kunden weitergeleitet. Unifinanz wird den Kunden diesfalls über die weiter geleiteten monetären Zuwendungen informieren. Kleinere nicht-monetäre Vorteile, die die Servicequalität für den Kunden verbessern können und die von ihrem Umfang und ihrer Art her die Kundeninteressen nicht beeinträchtigen, sind grundsätzlich zulässig und werden durch Unifinanz dem Kunden gegenüber offengelegt.

- Im Rahmen der nicht unabhängigen Anlageberatung dürfen wir keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräusserung von Finanzinstrumenten. Die Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung, wird dem Kunden vor der Erbringung der nicht unabhängigen Anlageberatung in umfassender Weise offengelegt werden.
- Auch in von uns erstellten oder verbreiteten Finanzanalysen informieren wir über relevante potenzielle Interessenkonflikte.

Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen.

## D Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumente im Rahmen der Vermögensverwaltung (Execution Policy)

Die folgenden Grundsätze gelten für die Art und Weise der Ausführung von Anlageentscheidungen bzw. anderer Kundenaufträge am Kapitalmarkt, nach Massgabe des Vermögensverwaltungs-, Anlageberatungs- oder Execution Only-Vertrages des Kunden mit Unifinanz zum Zweck des Erwerbs bzw. der Veräusserung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente.

### 1 Keine Anwendung der Grundsätze

Die folgenden Grundsätze gelten nicht

- für die Ausgabe von Anteilen an Investmentunternehmen zum Ausgabepreis und Rückgabe zum Rücknahmepreis über die jeweilige Depotbank;
- bei Festpreisgeschäften, d.h. wenn Finanzinstrumente zu einem vorher vertraglich festgelegten Preis gekauft werden. Vor dem Abschluss eines Festpreisgeschäftes prüfen wir durch Heranziehung von Marktdaten und durch Vergleich mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten die Angemessenheit des vereinbarten Preises;
- bei besonderen Marktsituationen oder Marktstörungen. Dabei wird nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Kunden gehandelt;
- bei einer marktschonenden Orderbearbeitung, d.h. es wird dann vom Grundsatz abgewichen, wenn dies im Einzelfall für den Kunden einen Vorteil hat.

### 2 Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann Unifinanz Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen einzelne Anlageentscheidungen Unifinanz bzw. andere Kundenaufträge am Kapitalmarkt ausgeführt werden sollen. Solche Weisungen gehen den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor.

*Hinweis:*

*Liegt eine Weisung des Kunden vor, wird Unifinanz ihre Anlageentscheidung bzw. andere Kundenaufträge am Kapitalmarkt nicht nach Massgabe der vorliegenden Grundsätze ausführen.*

### 3 Auswahl einer Depotbank durch den Kunden

Der Kunde weist Unifinanz regelmässig im Vermögensverwaltungs-, Anlageberatungs- oder Execution Only-Vertrag an, bestimmte Depotbanken mit der Ausführung von Anlageentscheidungen bzw. anderer Kundenaufträge am Kapitalmarkt zu beauftragen. Gibt der Kunde gegenüber Unifinanz eine Kontoverbindung bei nur einer Depotbank an, wird dies als Weisung verstanden, die Transaktion über dieses Institut abzuwickeln. Solche Weisungen gehen den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor. Es gelten in diesem Fall die Grundsätze der beauftragten Depotbank zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung.

*Hinweis:*

*Liegt eine Weisung des Kunden vor, wird Unifinanz die Beauftragung Dritter bzw. deren Auswahl nicht nach Massgabe der vorliegenden Grundsätze vornehmen.*

### 4 Ausführung der Transaktion durch Dritte (Auswahl Policy)

#### 4.1 Grundsatz

Unifinanz führt Anlageentscheidungen bzw. andere Kundenaufträge am Kapitalmarkt in der Regel nicht selbst aus, sondern beauftragt Dritte mit deren Ausführung (Intermediäre). Diese Transaktionen am Kapitalmarkt können von den Intermediären in der Regel über unterschiedliche Ausführungswege (Präsenzhandel, elektronischer Handel) bzw. an verschiedenen Ausführungsplätzen (Börse, multilaterale Handelssysteme, systematische Internalisierer, Market Maker, sonstige Handelsplätze, im Inland oder Ausland) ausgeführt werden.

Unifinanz trifft Vorkehrungen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen, unterhält jedoch keine Direkt-Handels- und/oder Brokervereinbarungen. Der Handel von Wertschriften findet ausschliesslich über den jeweiligen Intermediär (z.B. Depotbank des Kunden) statt.

#### 4.2 Kriterien für die Auswahl von Ausführungsplätzen

Bei der Auswahl konkreter Ausführungsplätze durch Unifinanz stellt diese vorrangig darauf ab, für den Kunden den bestmöglichen Gesamtpreis (Kauf- bzw. Verkaufspreis des Finanzinstruments sowie sämtliche mit der jeweiligen Verfügung verbundene Kosten) zu erzielen. Darüber hinaus führt Unifinanz Transaktionen am Kapitalmarkt nach Massgabe der folgenden Kriterien aus, wobei die einzelnen Kriterien unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden und der betroffenen Finanzinstrumente gewichtet werden:

- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung der Order
- Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Sicherheit der Abwicklung
- Umfang und Art der gewünschten Dienstleistung
- Marktverfassung

#### 4.3 Auswahl des Dritten

Der Kunde weist Unifinanz im Vermögensverwaltungs-, Anlageberatungs- oder Execution Only-Vertrag an, Transaktionen am Kapitalmarkt bei Dritten (Intermediäre, z.B. Depotbanken) in Auftrag zu geben. Die entsprechenden Intermediäre sind jeweils im Anhang 1 zu den entsprechenden Verträgen aufgelistet. Falls im Einzelfall Transaktionen von anderen Intermediären ausgeführt werden sollen, wird zuvor die Zustimmung des Kunden eingeholt.

Da Unifinanz einen Dritten (Intermediär) mit der Ausführung von Transaktionen am Kapitalmarkt beauftragt, erfolgt die jeweilige Verfügung nach Massgabe der Vorkehrungen, die der Intermediär zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung getroffen hat. Insofern können sich Abweichungen von den o. g. Grundsätzen zu Ausführungsplätzen und Ausführungswegen ergeben.

---

## E Beschwerdeformular

### 1 Beschwerdeführer

---

*Name / Vorname*

---

*Adresse, PLZ, Wohnort*

---

*Wohnsitzland*

---

*E-Mail*

---

*Datum der Beschwerde*

### 2 Beschwerdegegenstand

- Portfolioverwaltung
- Anlageberatung
- Investment Controlling
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben
- Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden
- Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen
- Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -aufkäufen

Beschreibung der geltend gemachten Pflichtverletzung durch Unifinanz:

---

---

---

### 3 Forderung des Beschwerdeführers an Unifinanz

---

---

---

**4 Informationen zum Verfahren**

Die Beschwerde ist nach Möglichkeit elektronisch an die obgenannte E-Mail-Adresse einzureichen. Unifinanz wird sich bemühen, sämtliche relevanten Beweismittel und Informationen bezüglich der Beschwerde zusammenzutragen und zu prüfen. Der Beschwerdeführer wird innerhalb von 20 Tagen eine Stellungnahme zu seiner Beschwerde erhalten.

Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit, zusätzlich mit seinem Anliegen an die untenstehende Schlichtungsstelle zu gelangen. Es wird jedoch empfohlen, zunächst die Stellungnahme von Unifinanz abzuwarten.

Liechtensteinische Schlichtungsstelle

Dr. Peter Wolff, Rechtsanwalt  
Postfach 343  
Mitteldorf 1  
9490 Vaduz

Telefon +423 238 10 30  
Fax +423 238 10 31  
info@schlichtungsstelle.li

Die Schlichtungsstelle ist weder ein Gericht noch verfügt sie über Rechtsprechungsbefugnis. Sie fördert vielmehr das Gespräch zwischen den involvierten Parteien und unterbreitet ihnen eine Verhandlungslösung. Da die Parteien an den Vorschlag der Schlichtungsstelle nicht gebunden sind, steht es ihnen frei, diesen anzunehmen oder andere, zum Beispiel rechtliche Massnahmen zu ergreifen.

**5 Durch Unifinanz auszufüllen**

---

*Datum Eingang der Beschwerde*

---

*Datum Antwort an Beschwerdeführer*

---

*Ergebnis der Beschwerdebearbeitung*

## F Politisch exponierte Personen

### Art. 2 Abs. 1 lit. h Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) *(abrufbar unter [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li))*

"Politisch exponierte Personen" (PEP): natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermassen nahestehende Personen.

### Art. 2 Sorgfaltspflichtverordnung (SPV)

Politisch exponierte Personen

- 1) Als wichtige öffentliche Ämter nach Art. 2 Abs. 1 Bst. h des Gesetzes gelten - soweit es sich nicht bloss um mittlere oder niedrige Funktionen handelt - folgende Funktionen:
  - a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister, Staatssekretäre und wichtige Parteifunktionäre;
  - b) Parlamentsmitglieder oder Mitglieder vergleichbarer staatlicher Gesetzgebungsorgane;
  - c) Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen, von aussergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann;
  - d) Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Verwaltungs- und Leitungsorgane von Zentralbanken;
  - e) Botschafter, Geschäftsträger (chargé d'affaire) und hochrangige Offiziere der Streitkräfte;
  - f) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen;
  - g) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder der Leitungsebene sowie vergleichbare Funktionsträger bei internationalen staatlichen Organisationen.
- 2) Als unmittelbare Familienmitglieder nach Art. 2 Abs. 1 Bst. h des Gesetzes gelten:
  - a) der Ehepartner;
  - b) der Partner, der nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt ist;
  - c) die Kinder und deren Ehepartner oder Partner;
  - d) die Eltern.
- 3) Als bekanntermassen nahestehende Personen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. h des Gesetzes gelten natürliche Personen, die:
  - a) bekanntermassen mit einer politisch exponierten Person gemeinsam an Rechtsträgern wirtschaftlich berechtigt sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;
  - b) alleinig an einem Rechtsträger wirtschaftlich berechtigt sind, der bekanntermassen tatsächlich zum Nutzen einer politisch exponierten Person errichtet wurde.
- 4) Nicht als politisch exponierte Personen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. h des Gesetzes gelten Personen mit wichtigen öffentlichen Ämtern im Inland in ihrer Funktion als:
  - a) Mitglied des Stiftungsrates, Verwaltungsrates bzw. des Trenehmers im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2; oder
  - b) Protektor im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3.



## G Datenschutzhinweise für Kunden aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes

Mit der folgenden Datenschutzhinweisen möchten wir Ihnen einen Überblick geben über die Verarbeitung der bei Unifinanz geführten personenbezogenen Daten und die daraus resultierenden Rechte nach den Bestimmungen der neuen Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz (DSG). Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich massgeblich nach den jeweils zu erbringenden beziehungsweise vereinbarten Dienstleistungen und Produkten. Unifinanz ist gesetzlich zum Schutz Ihrer Privatsphäre und Verschwiegenheit verpflichtet und trifft aus diesem Grund für sämtliche Datenverarbeitungen personenbezogener Daten eine Vielzahl an technischen und organisatorischen Datenschutzvorkehrungen.

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung sind wir darauf angewiesen, personenbezogene Daten zu verarbeiten, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten sowie zur Erbringung von Dienstleistungen oder Ausführung von Aufträgen erforderlich sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, eine Geschäftsbeziehung einzugehen beziehungsweise aufrechtzuerhalten, einen Auftrag abzuwickeln oder Dienstleistungen und Produkte anzubieten.

Sollten Sie Fragen hinsichtlich einzelner Datenverarbeitungen haben oder Ihre Rechte, wie nachstehend unter Punkt 5 beschrieben, wahrnehmen wollen, wenden Sie sich bitte an uns wie folgt:

Verantwortliche Stelle:

Unifinanz Trust reg.  
Austrasse 79  
LI-9490 Vaduz  
Telefon +423 237 47 60  
Fax +423 237 47 67  
info@unifinanz.li

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten:

Unifinanz Trust reg.  
Claudio A. Frick, LL.M.  
Telefon +423 237 47 60  
claudio.frick@unifinanz.li

### 1 Welche Daten werden verarbeitet (Datenkategorien) und aus welchen Quellen stammen sie (Herkunft)?

Wir erheben und verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden erhalten. Personenbezogene Daten können in jeder Phase der Geschäftsbeziehung verarbeitet werden und sich je nach Personengruppe unterscheiden.

Grundsätzlich verarbeiten wir personenbezogene Daten, die uns von Ihnen mittels eingereicherter Verträge, Formulare, Ihrer Korrespondenz oder anderer Dokumente zur Verfügung gestellt werden. Sofern für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich, verarbeiten wir auch personenbezogene Daten, die aufgrund der Inanspruchnahme von Produkten oder Dienstleistungen anfallen beziehungsweise übermittelt werden oder die wir von Dritten (z. B. einer Treuhandgesellschaft), von öffentlichen Stellen (z. B. Sanktionslisten der UNO und der EU) zulässigerweise erhalten haben. Schliesslich können personenbezogene Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) verarbeitet werden.

Neben Kundendaten verarbeiten wir gegebenenfalls auch personenbezogene Daten von anderen, in die Geschäftsbeziehung involvierten Dritten wie beispielsweise Daten von (weiteren) Bevollmächtigten, Vertretern, Rechtsnachfolgern oder wirtschaftlich Berechtigten einer Geschäftsbeziehung. Wir bitten Sie, allfällige Drittpersonen ebenfalls über die vorliegende Datenschutzhinweise zu informieren.

Unter personenbezogenen Daten verstehen wir insbesondere folgende Datenkategorien:

### 1.1 Stammdaten

- Personalien (z. B. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit)
- Adress- und Kontaktdaten (z. B. physische Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Legitimationsdaten (z. B. Pass- oder Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe)
- Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Steuernummern)

### 1.2 Weiterführende Basisdaten

- Informationen zu genutzten Dienstleistungen und Produkten (z. B. Anlageerfahrung und Anlageprofil, Beratungsprotokolle, Daten bezüglich ausgeführter Transaktionen)
- Informationen zu Haushaltszusammensetzung und Beziehungen (z. B. Informationen zu Ehegatten oder Lebenspartner und weitere Familienangaben, Zeichnungsberechtigte, gesetzliche Vertreter)
- Informationen über die finanziellen Merkmale und die finanzielle Situation (z. B. Portfolio- und Kontonummer, Herkunft des Vermögens)
- Informationen über den beruflichen und persönlichen Hintergrund (z. B. berufliche Tätigkeit, Hobbys, Wünsche, Präferenzen)
- Technische Daten und Informationen zum elektronischen Verkehr mit Unifinanz (z. B. Aufzeichnungen von Zugriffen oder Änderungen, Besuch der Webseite)
- Bild- und Tondateien (z. B. Video- oder Telefonaufzeichnungen)

## 2 Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO sowie dem DSG für nachfolgende Zwecke beziehungsweise auf Basis der nachstehenden Rechtsgrundlagen:

- Zur Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Massnahmen im Rahmen der Erbringung und Vermittlung von Vermögensverwaltung, Anlageberatung, Analysen, Investment Controlling und den übrigen Finanzdienstleistungen, welche durch eine Vermögensverwaltungsgesellschaft erbracht werden können. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach der konkreten Dienstleistung oder dem konkreten Produkt (z. B. Wertpapiere) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung, Investment Controlling sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen.
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere der Einhaltung von gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. Einhaltung der DSGVO, des DSG, des Vermögensverwaltungsgesetzes, Sorgfaltspflicht- und Anti-Geldwäschereibestimmungen, Marktmissbrauchsbestimmungen, Steuergesetze und -abkommen, Kontroll- und Meldepflichten, Risikomanagement). Sollten Sie uns die notwendigen Daten nicht zur Verfügung stellen, haben wir entsprechende aufsichtsrechtliche Pflichten zur erfüllen und sind allenfalls zum Abbruch der Geschäftsbeziehung gezwungen.
- Zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten für konkret festgelegte Zwecke, insbesondere zur Ermittlung der Produktentwicklung, Marketing und Werbung, Geschäftsprüfung und Risikosteuerung, Reporting, Statistik und Planung, Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts und zur Abwehr von Gefahren, Telefonaufzeichnungen.
- Aufgrund Ihrer Einwilligung, die Sie uns zur Erbringung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen oder aufgrund von Aufträgen erteilt haben wie beispielsweise die Weitergabe von Daten an Dienstleister oder Vertragspartner von Unifinanz. Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Unifinanz vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018 erteilt worden sind. Der Widerruf der Einwilligung wirkt nur für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmässigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Wir behalten uns vor, personenbezogene Daten, die zu einem der vorstehenden Zwecke erhoben wurden, auch zu den übrigen Zwecken weiter zu verarbeiten, wenn dies mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar oder durch Rechtsvorschrift zugelassen beziehungsweise vorgeschrieben ist (z. B. Meldepflichten).

### **3 Wer erhält Zugriff auf die personenbezogenen Daten und wie lange werden sie gespeichert?**

Zugriff auf Ihre Daten können sowohl Stellen innerhalb als auch ausserhalb von Unifinanz erhalten. Innerhalb von Unifinanz dürfen nur Stellen beziehungsweise Mitarbeitende Ihre Daten verarbeiten, sofern sie diese zur Erfüllung unserer vertraglichen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen benötigen. Unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen können auch andere Gesellschaften, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen zu diesen Zwecken personenbezogene Daten erhalten. Auftragsverarbeiter können Unternehmen in den Kategorien Vermögensverwaltungsdienstleistungen, Vertriebsvereinbarungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing sein. Ferner können Empfänger Ihrer Daten in diesem Zusammenhang andere Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen sein, an welche wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten übermitteln (z. B. Depotbanken, Broker, Börsen, Auskunftstellen).

Bei Vorliegen einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung können auch öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Aufsichtsbehörden, Finanzbehörden etc.) Ihre personenbezogenen Daten empfangen. Eine Datenübermittlung in Länder ausserhalb der EU beziehungsweise des EWR (sogenannte Drittstaaten) erfolgt nur, sofern

- dies zur Durchführung vorvertraglicher Massnahmen oder zur Erfüllung eines Vertrages, zur Erbringung von Dienstleistungen oder Abwicklung von Aufträgen erforderlich ist (z. B. Ausführung von Wertpapiertransaktionen),
- Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben (z.B. zur Kundenbetreuung durch eine andere Gesellschaft),
- dies aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist oder
- dies gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. Transaktionsmeldepflichten).

Es sind dies jedoch nur Länder, für welche die EU-Kommission entschieden hat, dass sie über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen oder wir setzen Massnahmen, um zu gewährleisten, dass alle Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau haben. Dazu schliessen wir gegebenenfalls Standardvertragsklauseln, welche in diesem Fall auf Anfrage verfügbar sind.

Wir verarbeiten und speichern die personenbezogenen Daten während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung, soweit keine kürzeren zwingenden Löschpflichten für bestimmte Daten bestehen. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehungen auf Jahre angelegt sein können. Darüber hinaus bestimmt sich die Dauer der Speicherung nach der Erforderlichkeit und dem Zweck der jeweiligen Datenverarbeitung. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten beziehungsweise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen nicht mehr erforderlich (Zweckerreichung) oder wird eine erteilte Einwilligung widerrufen, werden diese regelmässig gelöscht, es sei denn, die Weiterverarbeitung ist aufgrund der vertraglichen oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und Dokumentationspflichten oder aus Gründen der Erhaltung von Beweismitteln während der Dauer der anwendbaren Verjährungsvorschriften notwendig. Dabei beträgt die Aufbewahrungsfrist gemäss Vermögensverwaltungsgesetz grundsätzlich fünf, auf Verlangen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein bis zu sieben Jahren. Die Aufbewahrungsfrist gemäss Sorgfaltspflichtgesetz beträgt zehn Jahre.

### **4 Gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung einschliesslich Profiling?**

Unsere Entscheidungen beruhen grundsätzlich nicht auf einer ausschliesslich automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie gemäss den gesetzlichen Vorschriften hierüber gesondert informieren.

Es gibt Geschäftsbereiche, in denen personenbezogene Daten zumindest teilweise automatisiert verarbeitet werden. Dies mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten, soweit uns gesetzliche und regulatorische Vorgaben verpflichten (z. B. Geldwäschereiprävention), zur Bedarfsanalyse für Dienstleistungen und Produkte sowie im Rahmen des Risikomanagements.

Unifinanz behält sich vor, künftig Kundendaten (einschliesslich Daten mitbetroffener Dritter) automatisiert zu analysieren und zu bewerten, um wesentliche persönliche Merkmale des Kunden zu erkennen oder Entwicklungen vorherzusagen und Kundenprofile zu erstellen. Diese dienen insbesondere der Geschäftsprüfung, der individuellen Beratung sowie der Bereitstellung von Angeboten und Informationen, welche Unifinanz dem Kunden gegebenenfalls zur Verfügung stellt.

## 5 Welche Datenschutzrechte stehen Ihnen zu?

Hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten stehen Ihnen gemäss DSGVO folgende Datenschutzrechte zu:

- **Recht auf Auskunft:** Sie können von Unifinanz Auskunft darüber verlangen, ob und in welchem Umfang personenbezogene Daten über Sie verarbeitet werden (z. B. Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, Verarbeitungszweck usw.).
- **Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung:** Sie haben das Recht, die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen. Darüber hinaus sind Ihre personenbezogenen Daten zu löschen, wenn diese Daten für die Zwecke, für welche sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, Sie Ihre Einwilligung widerrufen haben oder diese Daten unrechtmässig verarbeitet werden. Ferner haben Sie das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.
- **Widerrufsrecht:** Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke jederzeit zu widerrufen, wenn die Verarbeitung auf Ihrer ausdrücklichen Einwilligung beruht. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018 erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Auch hat der Widerruf keinen Einfluss auf Datenverarbeitungen auf anderer Rechtsgrundlage.
- **Recht auf Datenübertragbarkeit:** Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen übermitteln zu lassen.
- **Widerspruchsrecht:** Ihnen steht das Recht zu, der Datenverarbeitung im Einzelfall aus Gründen, welche sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, formlos zu widersprechen, sofern die Verarbeitung im öffentlichen Interesse liegt oder zur Wahrung berechtigter Interessen von Unifinanz oder eines Dritten erfolgt. Darüber hinaus haben Sie das Recht, formlos Widerspruch gegen die Verwendung personenbezogener Daten zu Werbezwecken zu erheben. Widersprechen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Direktwerbung, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diesen Zweck verarbeiten.
- **Beschwerderecht:** Sie haben das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen liechtensteinischen Aufsichtsbehörde einzureichen. Sie können sich auch an eine andere Aufsichtsbehörde eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates wenden, beispielsweise an Ihrem Aufenthalts- oder Arbeitsort oder am Ort des mutmasslichen Verstosses.

Die Kontaktdaten der in Liechtenstein zuständigen Datenschutzstelle lauten wie folgt:

Datenschutzstelle Liechtenstein  
Städtle 38  
Postfach  
LI-9490 Vaduz  
Telefon +423 236 60 90  
info.dss@llv.li

Auskunfts- oder Widerspruchsgesuche sind vorzugsweise schriftlich an den Datenschutzbeauftragten zu richten. Dieser steht Ihnen auch als Ansprechpartner für alle weiteren datenschutzrechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung.

## 6 Datensicherheit

Unifinanz verwendet mit dem Datenschutzrecht konforme Sicherheitsstandards an. Der unberechtigte Zugriff von Dritten auf Daten und deren missbräuchliche Verwendung kann jedoch nicht restlos ausgeschlossen werden, weshalb wir hierfür keine Haftung übernehmen können.

## H Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1 Zweck und Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und Unifinanz Trust reg., Austrasse 79, LI-9490 Vaduz (nachstehend Unifinanz) gelten folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), soweit keine anderslautenden Vereinbarungen bestehen. Zum besseren Verständnis verzichtet Unifinanz auf weiblich-männliche Doppelformen.

### 2 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder vertretungsbefugter Dritter entsteht, es sei denn, eine solche ist Unifinanz schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen worden. Unifinanz ist nicht verpflichtet, Abklärungen betreffend die Handlungsfähigkeit des Kunden oder vertretungsbefugter Dritter vorzunehmen.

### 3 Mitteilungen von Unifinanz

Die Mitteilungen von Unifinanz gelten als ordnungsgemäss und rechtsgültig erfolgt, wenn sie nach den letzten Weisungen des Kunden – oder zu seinem Schutze abweichend davon – verschickt beziehungsweise zu seiner Verfügung gehalten wurden. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der sich im Besitz von Unifinanz befindlichen Kopie oder Versandliste.

### 4 Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Fax, E-Mail, weiteren elektronischen sowie anderen Übermittlungs- oder Transportarten entstehenden Schaden – namentlich durch Verlust, Verspätung, Missverständnisse, Verkürzungen oder Doppelausfertigungen – trägt der Kunde, sofern Unifinanz kein grobes Verschulden trifft.

### 5 Einholen von Kundeninformationen und Mitteilungen des Kunden

Unifinanz muss für die Erbringung ihrer Dienstleistungen vom Kunden diverse Informationen einholen, zum Beispiel zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten, seinen finanziellen Verhältnissen und zu seinen Anlagezielen, MiFID-Vorgaben oder der Erfüllung von Sorgfaltpflichten. Es liegt im Interesse des Kunden, Unifinanz diese Informationen zu erteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch Unifinanz verunmöglicht wird. Ferner ist es von Bedeutung, dass die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen keine Ungenauigkeiten aufweisen. Denn die Kundenangaben dienen dazu, im besten Interesse des Kunden zu handeln, das heisst, dem Kunden für ihn geeignete Dienstleistungen gemäss dem Vermögensverwaltungsgesetz zu erbringen. Hierfür sind vollständige und wahrheitsgemässe Informationen des Kunden unerlässlich.

Wenn Unifinanz dem Kunden vor der Ausführung von Aufträgen Informationen (zum Beispiel Informationen über Kosten) oder Dokumente (zum Beispiel PRIIP KID) zur Verfügung stellen muss, weitere Angaben oder Instruktionen benötigt und sie den Kunden nicht erreichen kann, sei dies, weil der Kunde eine Kontaktaufnahme durch Unifinanz nicht wünscht, oder sei es, weil er kurzfristig nicht erreichbar ist, so behält sich Unifinanz im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Kunden nicht auszuführen. Unifinanz übernimmt in diesen Fällen keine Haftung für nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und Schäden (insbesondere durch Kursverluste oder entgangene Kursgewinne).

Unifinanz ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Kunden eingeholten Angaben zu verlassen, ausser, es ist ihr bekannt oder müsste ihr bekannt sein, dass diese offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind.

Der Kunde verpflichtet sich, Unifinanz schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die von ihm gegenüber der Unifinanz gemachten Angaben wie Name, Adresse, Domizil, Nationalität, steuerliche Ansässigkeit etc. ändern sollten. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung hat der Kunde ferner die Pflicht, auf Nachfrage von Unifinanz seine Angaben in regelmässigen Abständen zu aktualisieren.

## **6 Gesprächsaufzeichnungen**

Unifinanz hat das Recht – und teilweise eine gesetzliche Pflicht (zum Beispiel bei Gesprächen betreffend Finanzinstrumente) – Telefongespräche aufzuzeichnen. Unifinanz kann sonstige elektronische Kommunikation wie E-Mail, Fax usw. speichern. Die Gesprächsaufzeichnungen respektive die gespeicherte Kommunikation können als Beweismittel verwendet werden. Sie werden gemäss den gesetzlichen Grundlagen aufbewahrt. Aufzeichnungen in Zusammenhang mit der Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen werden auf Anfrage dem betreffenden Auftraggeber während fünf Jahren zur Verfügung gestellt.

## **7 Ausführung von Aufträgen**

Unifinanz haftet bei mangelhafter, insbesondere verspäteter Ausführung oder bei Nichtausführung von Aufträgen höchstens für die fristgerechte Verzinsung, ausser wenn sie auf die Gefahr eines weiteren Schadens im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich hingewiesen worden ist. Der Kunde trägt in jedem Fall das Risiko eines unklar formulierten, unvollständigen oder fehlerhaften Auftrags.

Für eine Nichtausführung oder Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (insbesondere gemäss Sorgfaltspflichtgesetz) oder mit Wirtschaftssanktionen kann Unifinanz nicht haftbar gemacht werden.

Schliesslich ist Unifinanz nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, welche unter Verwendung elektronischer Mittel erteilt wurden, sofern keine entsprechende spezielle Vereinbarung getroffen wurde. Bei Aufträgen zu Anlagen im Ausland oder zu Transaktionen betreffend Finanzinstrumente ist zudem Ziffer 15 AGB (Geheimhaltungspflicht und -entbindung) zu beachten.

## **8 Beanstandungen**

Beanstandungen des Kunden wegen mangelhafter oder verspäteter Ausführung beziehungsweise Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen der Berichterstattung und Rechnungslegung von Unifinanz, die der Kunde periodisch erhält, sowie hinsichtlich anderer Mitteilungen und Handlungen von Unifinanz, sind nach Kenntnisnahme beziehungsweise sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innerhalb der von Unifinanz angesetzten Frist, anzubringen.

Bleibt eine von Unifinanz erwartete Anzeige aus, so hat die Beanstandung zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem die Anzeige dem Kunden im gewöhnlichen Postablauf hätte zugehen müssen. Bei späteren Beanstandungen trägt der Kunde den hieraus entstandenen Schaden.

Die Berichterstattung und Rechnungslegung von Unifinanz gelten als richtig befunden, und zwar unter Genehmigung aller darin dargestellten Posten, sofern der Kunde innert Monatsfrist keinen schriftlichen Widerspruch erhebt.

## **9 Mehrzahl von Kunden**

Ein Vertrag mit Unifinanz kann von mehreren Personen gemeinsam abgeschlossen werden. Die Wahrnehmung der Rechte aus dem Vertrag wird in solchen Fällen durch besondere Vereinbarungen geordnet; ohne eine solche Vereinbarung können die Kunden ihre Rechte aus dem Vertrag je einzeln ausüben. Für allfällige Ansprüche von Unifinanz an einen der Kunden haften alle Kunden solidarisch.

## **10 Gebühren und andere Entgelte**

Unifinanz ist berechtigt, Gebühren für Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeit sowie Gebühren für Nebendienstleistungen bei einer allfällig bestehenden Vollmacht direkt dem Konto des Kunden zu belasten. Für aussergewöhnliche Bemühungen und Kosten (zum Beispiel im Zusammenhang mit Compliance-Abklärungen, Amtshilfe-, Rechtshilfe-, Offenlegungs- und anderen Verfahren und Nachforschungen) ist Unifinanz berechtigt, auch Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen.

## **11 Nachrichtenlosigkeit**

Der Kunde ist gehalten, Massnahmen zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit zu ergreifen und sich bei allfälligen Fragen zur Nachrichtenlosigkeit an Unifinanz zu wenden. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen können im Ermessen von Unifinanz weitergeführt werden, wobei Unifinanz sich das Recht vorbehält, für ihre diesbezüglichen Aufwendungen Spesen sowie Kosten für Nachforschungen bei einer bestehenden Vollmacht direkt dem Konto des Kunden zu belasten. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen können im Ermessen von Unifinanz durch diese auch fristlos gekündigt werden, durch Postzustellung der Kündigung an die letzte durch den Kunden bekannt gegebene Adresse.

## **12 Gewährung von Zuwendungen**

Unifinanz behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Kunden und / oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren, sofern sie die Qualität der Dienstleistung verbessern. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Kunden belasteten Vermögensverwaltungs- bzw. Anlageberatungsgebühren.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass Unifinanz von Dritten im Zusammenhang mit der Zuführung von Kunden, dem Erwerb / Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, strukturierten Produkten, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend «Produkte» genannt) Zuwendungen in der Regel in Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht, geleistet werden. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Kunde jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von Unifinanz verlangen.

Je nach gewählter Dienstleistung werden Zuwendungen entweder vermieden oder verhindert oder dem Kunden weiter erstattet. Allfällige unwesentliche nichtgeldwerte Vorteile (z.B. Marktanalysen, Schulungen für bestimmte Finanzprodukte, Verpflegung während Schulungen und Vergleichbares) verbleiben bei Unifinanz, sofern diese Zuwendungen zur Qualitätsverbesserung der Dienstleistung für den Kunden beitragen. Verlangt der Kunde keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009a ABGB.

## **13 Steuerliche und allgemeine rechtliche Aspekte**

Der Kunde ist für die ordentliche Versteuerung seiner Vermögenswerte sowie der daraus generierten Erträge nach den an seinem Steuerdomizil geltenden Bestimmungen selbst verantwortlich. Er ist für die Einhaltung von auf ihn anwendbaren regulatorischen und gesetzlichen Vorschriften (einschliesslich der Steuergesetze) verantwortlich und er hält die entsprechenden Vorschriften jederzeit ein.

Die Beratung oder Auskünfte von Unifinanz beziehen sich, unter Vorbehalt von besonderen Bestimmungen oder Vereinbarungen, nicht auf die steuerlichen Folgen von Anlagen für den Kunden oder generell auf dessen steuerliche Situation; namentlich ist eine Haftung von Unifinanz für steuerliche Auswirkungen von empfohlenen Anlagen ausgeschlossen.

## 14 Datenbearbeitung, Auslagerung und Datenschutz

Im Rahmen der Abwicklung und der Pflege der Kundenbeziehung ist die Bearbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, Transaktionsdaten und weiteren die Geschäftsbeziehung des Kunden betreffenden Daten (nachfolgend «Kundendaten» genannt) durch Unifinanz erforderlich. Zu den Kundendaten gehören sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden, insbesondere vertrauliche Informationen über den Vertragspartner, (allenfalls weitere) bevollmächtigte Vertreter, wirtschaftlich berechtigte Personen sowie allfällige weitere Dritte. «Vertrauliche Informationen» sind unter anderem Namen/Firma, Adresse, Wohnsitz/Sitz, Geburts-/Gründungsdatum, Beruf/Zweck, Kontaktdetails, Kontonummer, IBAN, BIC und weitere Transaktionsdaten, Kontosalidi, Portfoliodaten, Angaben zu Krediten und weiteren Finanzdienstleistungen sowie die Steueridentifikationsnummer und weitere steuer- oder sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informationen.

Unifinanz ist ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Kunden berechtigt, Geschäftsbereiche (z.B. Informationstechnologie, Wartung und Betrieb von IT-Systemen, Druck und Versand von Dokumenten, Compliance-Funktion, Risikomanagement-Funktion, Interne Revision, Sorgfaltspflichtbeauftragter, Untersuchungsbeauftragter) ganz oder teilweise ausgewählte Vertragspartner (nachfolgend «Outsourcing-Partner» genannt) auszulagern. Unifinanz kann einzelne Dienstleistungen durch ausgewählte Vertragspartner (nachfolgend «Dienstleister» genannt) erbringen lassen. Unifinanz ist berechtigt, die hierfür erforderlichen Kundendaten den Outsourcing-Partnern und Dienstleistern bekanntzugeben.

Der Kunde anerkennt und akzeptiert ausserdem, dass Kundendaten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Pflege der Geschäftsbeziehung Unifinanz intern offengelegt und von den Mitarbeitenden von Unifinanz im In- und Ausland (insbesondere elektronisch) bearbeitet werden können. Die Bekanntgabe von Kundendaten an die jeweiligen Outsourcing-Partner oder Dienstleister erfolgt jeweils im Rahmen der rechtlichen, regulatorischen und datenschutzrechtlichen Vorschriften. Unifinanz trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten. Des Weiteren gelten die Datenschutzhinweise für Kunden aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes gemäss Kapitel G dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen.

## 15 Geheimhaltungspflicht und –entbindung

Den Mitgliedern der Organe, den Mitarbeitenden und Beauftragten von Unifinanz obliegt aufgrund rechtlicher Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht, den Datenschutz sowie weiterer Berufsgeheimnisse (nachfolgend «Geheimnisschutz») die zeitlich unbegrenzte Pflicht zur Geheimhaltung von Informationen, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindung mit Kunden bekannt geworden sind. Unter den Geheimnisschutz fallende Informationen werden nachfolgend als «Kundendaten» bezeichnet. Zu den Kundendaten gehören sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden, insbesondere vertrauliche Informationen über den Vertragspartner, (allfällige weitere) bevollmächtigte Vertreter, wirtschaftlich berechtigte Personen sowie allfällige weitere Dritte. Vertrauliche Informationen sind unter anderem Namen / Firma, Adresse, Wohnsitz / Sitz, Geburts- / Gründungsdatum, Geburtsort, Nationalität, Beruf / Zweck, Kontaktdetails, Kunden- und Kontonummer, IBAN, BIC und weitere Transaktionsdaten, Kontosalidi, Depotdaten, Angaben zu Krediten und weiteren Finanzdienstleistungen sowie steuer- oder sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informationen. Für die Erbringung ihrer Dienstleistungen wie auch zur Wahrung ihrer berechtigten Ansprüche ist es für Unifinanz situativ erforderlich, unter den Geheimnisschutz fallende Kundendaten an Dritte im In- oder Ausland weiterzugeben. Der Kunde entbindet Unifinanz hinsichtlich der Kundendaten ausdrücklich vom Geheimnisschutz und ermächtigt Unifinanz zur Weitergabe von Kundendaten an Dritte im In- oder Ausland. Die Kundendaten können dabei auch in Form von Dokumenten weitergegeben werden, welche Unifinanz im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung vom Kunden oder von Dritten erhalten beziehungsweise selbst erstellt hat. Unifinanz kann daher Kundendaten insbesondere in folgenden Fällen weitergeben:

- Die Weitergabe der Kundendaten wird gegenüber Unifinanz durch eine Behörde oder ein Gericht, gestützt auf Gesetz, Aufsichtsrecht und / oder internationale Abkommen verfügt.
- Die Einhaltung der auf Unifinanz anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften erfordert die Weitergabe (zum Beispiel Meldung von Geschäften gemäss MiFIR).
- Unifinanz nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche der Kunde im In- oder Ausland gegen Unifinanz (auch als Drittpartei) androht oder einleitet.
- Unifinanz nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche Dritte gegenüber Unifinanz auf der Grundlage einleiten, dass Unifinanz Dienstleistungen für den Kunden erbracht hat.



- Unifinanz nimmt Betreuungshandlungen vor oder ergreift andere rechtliche Schritte gegenüber dem Kunden.
- Unifinanz nimmt zu Vorwürfen Stellung, die der Kunde in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden des In- und Auslands gegen Unifinanz erhebt.
- Dienstleister von Unifinanz erhalten im Rahmen abgeschlossener Verträge Zugang zu Kundendaten.
- Unifinanz lagert einzelne Geschäftsbereiche (z.B. Druck und Versand von Dokumenten, Compliance-Funktion, Risikomanagement-Funktion, Interne Revision, Sorgfaltspflichtbeauftragter, Untersuchungsbeauftragter, Marketing) ganz oder teilweise aus. Zur Erfüllung von gesetzlichen Sorgfaltspflichten ist Unifinanz im Einzelfall auch berechtigt, Dritte im In- und Ausland mit den notwendigen Abklärungen zu beauftragen und die entsprechenden Kundendaten zu übermitteln.
- Zur Erbringung ihrer Dienstleistungen kann es für Unifinanz erforderlich sein, Mitarbeitenden oder Beauftragten von Unifinanz, die sich zur strikten Einhaltung der Geheimhaltung verpflichtet haben, Zugriffe auf Kundendaten aus dem In- oder Ausland mittels Fernzugriff (Remote) zu gestatten.
- Die produktspezifischen Dokumente eines Depotwertes (zum Beispiel Wertpapier oder Fondsprospekt) sehen eine Weitergabe von Kundendaten vor.
- Unifinanz ist im Rahmen des Handels oder Verwaltung von Depotwerten durch Rechtsvorschriften im In- und Ausland zur Weitergabe der Kundendaten verpflichtet beziehungsweise berechtigt, oder die Weitergabe ist zur Durchführung einer Handelstransaktion oder der Verwaltung erforderlich. Letzteres kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Handelsplätze, Sammeldepot-Zentralen, Drittverwahrer, Börsen, Broker, Banken, Emittenten, Finanzmarktaufsichts- oder andere Behörden usw. ihrerseits verpflichtet sind, von Unifinanz die Offenlegung der Kundendaten zu verlangen. Unifinanz kann Kundendaten im Einzelfall auf Anfrage, aber auch aus eigener Initiative (zum Beispiel im Rahmen des Ausfüllens der für die Handelstransaktion oder die Verwaltung notwendigen Dokumente) weitergeben. Anfragen können dabei auch nach Abschluss einer Handelstransaktion oder der Verwaltung, insbesondere zu Überwachungs- und Untersuchungszwecken, erfolgen. Mit der Auftragserteilung zum Handel oder der Verwaltung von Finanzinstrumenten ermächtigt der Kunde Unifinanz ausdrücklich auch zur allfälligen Offenlegung seiner Kundendaten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Kundendaten zur Erfüllung des Zwecks durch Unifinanz und Dritte bearbeitet werden und nach erfolgter Weitergabe allenfalls nicht mehr vom Geheimnisschutz erfasst sind. Dies gilt insbesondere bei einer Weitergabe ins Ausland, und es ist ebenfalls nicht sichergestellt, dass das ausländische Schutzniveau demjenigen von Liechtenstein entspricht. In- wie ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können Dritte dazu verpflichten, die erhaltenen Kundendaten ihrerseits offenzulegen. Unifinanz hat auf die allfällige weitere Verwendung der Kundendaten keinen Einfluss mehr. Unifinanz ist nicht verpflichtet, dem Kunden eine erfolgte Weitergabe von Kundendaten mitzuteilen.

## **16 Kündigung**

Unifinanz ist berechtigt, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen aufzuheben. Auch bei Bestehen einer Kündigungsfrist oder eines vereinbarten Festtermins ist Unifinanz zur sofortigen Aufhebung der Geschäftsbeziehung berechtigt, wenn der Kunde mit einer Leistung in Verzug ist, sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert hat, eine Zwangsvollstreckung gegen ihn vorgenommen wird oder ein Strafverfahren gegen ihn anhängig ist, welches die Reputation von Unifinanz gefährdet.

## **17 Feiertage**

Liechtensteinische Feiertage sowie Samstage werden im Geschäftsverkehr den Sonntagen gleichgestellt.

## **18 Sprache**

Massgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung ist Deutsch. Bei fremdsprachigen Texten gilt der deutschsprachige Text als Auslegungshilfe.

## **19 Erfüllungsort**

Der Sitz von Unifinanz ist Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen.

**20 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der AGB unwirksam oder ungültig werden oder sollten die AGB eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck am nächsten kommen.

**21 Anwendbares Recht**

Die Rechtsbeziehungen des Kunden mit Unifinanz unterstehen dem Recht des Fürstentums Liechtenstein.

**22 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Vaduz. Der Kunde unterzieht sich für alle Verfahren dem gleichen Gerichtsstand. Er kann in- dessen auch an seinem Domizil oder vor jedem anderen zuständigen Gericht beziehungsweise jeder anderen zu- ständigen Behörde durch Unifinanz belangt werden.

**23 Änderungen**

Unifinanz ist befugt, die vorstehenden Bestimmungen jederzeit zu ändern. Sie werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

**24 Gültigkeit**

Diese AGB treten am 01.04.2019 in Kraft, letztmals aktualisiert am 15.11.2019.